Der Stadtrat hat in einer Sitzung am 6.12.1979 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Gemünd - Malsbendener Auel für den Bereich der Parzelle 478, Flur 20, Gemarkung Gemünd, beschlossen. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Änderung Im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) in der derzeit geltenden Fassung, liegen vor. Durch diesen Änderungsbeschluß werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend der nachstehenden Planskizze erweitert. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung diesen Beschluß gemäß § 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 10 BBauG als Satzung erlassen.

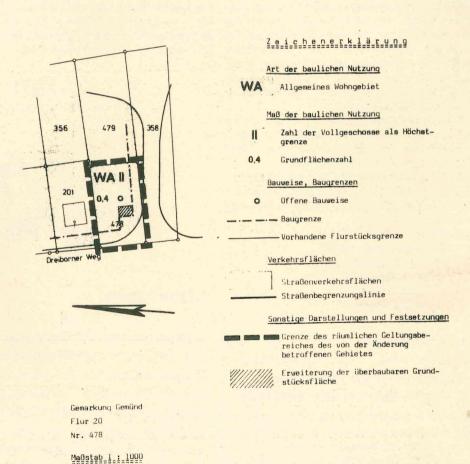
Die vorstehende vereinfachte Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Stadt Schleiden, 5372 Schleiden, Blankenheimer Straße 2-4, Behördenhaus, Zimmer 116, während der Dienststunden, derzeit vormittags von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, sowie nachmittags von montags bis mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Aufgrund des § 155 a des Bundesbaugesetzes (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen) ergeht folgender Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der vereinfachten Änderung (ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung) gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 44 c des Bundesbaugesetzes kann ein Eigentümer

oder sonstiger Nutzungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 - 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile durch die vereinfachte Änderung eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schleiden, den 13. Dezember 1979 Az.: 622-06

Stadt Schleiden Der Stadtdirektor gez. Dr. Hermesdorf



STADT SCHLEIDEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 38
GEMÜND MALSBENDENER AUEL
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 2
NACH § 13 BBQuG